

Die **AO über die Staatliche Luftfahrtspektion der DDR — LuftfahrtaufsichtsAO — (LFAO) vom 25. November 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1149)** regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Luftfahrtspektion der DDR, der Kabinete, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung des Flugbetriebes in der zivilen Luftfahrt. Der Aufsicht und Prüfung durch die Staatliche Luftfahrtspektion unterliegen die Haltung und Nutzung ziviler Luftfahrzeuge, die zu deren Betreiben notwendigen Anlagen u. a. Der Aufsicht unterliegen auch Luftfahrzeuge anderer Staaten und deren Besatzungen, wenn sie auf Grund der dafür geltenden Rechtsvorschriften am Luftverkehr der DDR teilnehmen. Bürger der DDR werden von den Regelungen der AO nur in wenigen Ausnahmefällen betroffen.

Die AO regelt ausführlich die Rechte des Leiters der Luftfahrtspektion. Er ist z. B. berechtigt, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften und innerdienstliche Bestimmungen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen zu verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist. Leitern von Betrieben können durch die Luftfahrtspektion Auflagen erteilt werden. Gegen die Entscheidungen der Luftfahrtspektion ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die AO sieht auch Ordnungsstrafen gegenüber demjenigen vor, der Mitarbeiter der Luftfahrtspektion vorsätzlich bei der Ausübung von Kontrollhandlungen behindert oder der vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt.

Zur Gewährleistung der effektiven Nutzung und zur weiteren Erhöhung des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffen sowie zur Förderung der Werkstoffrückgewinnung aus dem Abwasser wurde die **AO über Abwassereinleitungsentgelt vom 2. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 70)** erlassen. Sie regelt die Erhebung von Abwassereinleitungsentgelt für genehmigungspflichtige Gewässernutzung durch die Einleitung von Abwasser, für die gemäß § 27 Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)¹⁰ befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt sind.

Von Bürgern, Mitgliedern und Arbeitern in LPGs oder GPGs für ihre persönlichen Hauswirtschaften, Genossenschaften des Handwerks und der See- und Küstentischer, von privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen und von Religionsgemeinschaften wird das Abwassereinleitungsentgelt nicht erhoben.

Die AO hat keine Auswirkungen auf die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung. Durch die AO werden die Gewässernutzer verpflichtet, die eingeleiteten Abwassermengen zu messen, die Inhaltsstoffe, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt wurden, zu ermitteln und prüffähig aufzuzeichnen.

Die Entrichtung des Abwassereinleitungsentgeltes ist eine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt; sie besteht unabhängig von der Zahlung von Abwassergeld entsprechend der 2. DVO zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 485). Das Abwassereinleitungsentgelt gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

Mit der **VO über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens vom 12. Januar 1984 (GBl. I Nr. 3 S. 17)**

wurden die bisherigen Rechtsvorschriften mit dem Ziel weiterentwickelt, die Leitung und Planung des Apothekenwesens zu qualifizieren sowie die bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung der Bürger und Gesundheitseinrichtungen mit Arzneimitteln weiter zu verbessern.

Die VO regelt im einzelnen die Versorgungs- und anderen Aufgaben der Apotheken. Zur Erhöhung der Effektivität beim Einsatz der Mitarbeiter sowie der materiellen und finanziellen Fonds werden die Apotheken eines Kreises einheitlich geleitet; sie sind dazu im Pharmazeutischen Zentrum des Kreises zusammengeschlossen. Dieses ist eine rechtlich selbständige staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens, das dem Rat des Kreises untersteht und vom Kreisarzt angeleitet und kontrolliert wird; es wird von einem Direktor geleitet, der zugleich Kreisapotheker ist.

Als bezirkliche Leiteinrichtung des Apothekenwesens besteht im Bezirk eine Bezirksapothekeninspektion, die als rechtlich selbständige staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens sowohl bezirkliche Aufgaben des Apothekenwesens zu erfüllen hat als auch für die zusätzliche fachliche Anleitung und Kontrolle der Pharmazeutischen Zentren in den Kreisen zuständig ist. Der Direktor der Bezirksapotheken-

inspektion ist zugleich Bezirksapotheker. Er wird auf Vorschlag des Bezirksarztes mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes berufen. Bestandteil der Bezirksapothekeninspektion ist die Bezirksdepotapotheke, die spezielle Aufgaben zur Versorgung mit ausgewählten Arzneimitteln wahrnimmt.

Die VO formuliert die Anforderungen an die Leiter und Mitarbeiter des Apothekenwesens. Sie haben u. a. die Qualität und Effektivität der Versorgung der Bürger mit Arzneimitteln ständig zu erhöhen, die Bürger sachkundig zu beraten, die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen des Gesundheitswesens ständig zu vertiefen und einen wirksamen Beitrag zum wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz von Arzneimitteln zu leisten. Krankenbehandlung ist den Leitern und Mitarbeitern der Apotheken nicht erlaubt. In Notfällen ist Erste Hilfe zu leisten.

Zur weiteren Verbesserung des Schwimm- und Badebetriebes wurde die **AO über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern vom 30. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 67)**

erlassen, die für Hallenbäder, Freibäder und Bäder an Gewässern (einschließlich der Küstengewässer) gilt, die zur Nutzung für die Bevölkerung freigegeben sind. Die AO legt fest, daß der Rechtsträger von Schwimmbädern die Sicherheit der Badenden und Sporttreibenden in seinem Objekt zu gewährleisten hat. Das erstreckt sich insbesondere auf die Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes sowie die Erste-Hilfe-Leistung und die Betriebssicherheit des Schwimmbades, der Sport- und Spielgeräte sowie die Einsatzfähigkeit aller Rettungsgeräte. Der Rechtsträger des Schwimmbades hat zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eine Betriebsordnung zu erlassen.

Die AO trifft Festlegungen u. a. über den Einsatz der Aufsichtskräfte, den Nachweis der Aufsichtsberechtigung, den Mindestinhalt der Badeordnung, die Bereitstellung von Rettungs- und Hilfsgeräten sowie die Einhaltung der zutreffenden Standards für bauliche Anlagen von Schwimmbädern sowie zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit.

Wenn Kinder- und Jugendgruppen am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Aufsichtsführenden an- und abzumelden. Der Aufsichtsführende hat den Gruppenleiter über seine Pflichten nachweisbar zu belehren. Er legt Ort, Zeitpunkt und Bedingungen des Schwimm- und Badebetriebes für die Gruppe im Schwimmbad fest.

Während des Schwimm- und Badebetriebes darf der Aufsichtsführende nicht mit anderen Arbeiten (dazu zählen auch die Erteilung von Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen) beschäftigt werden.

Mit der **5. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — vom 9. Februar 1984 (GBl. I Nr. 8 S. 85)** wurden die Regelungen der gleichnamigen DB aus dem Jahre 1968 entsprechend den gewachsenen bildungspolitischen Anforderungen weiter entwickelt. Es werden die Ziele und Aufgaben der Einrichtungen des Sonderschulwesens formuliert, und es wird für die dazugehörigen Hilfs-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Blinden-, Seh-schwachen-, Sprachheil-, Körperbehinderten- und anderen Sonderschulen jeweils festgelegt, welche Kinder in die jeweilige Sonderschule aufgenommen werden, welches Erziehungs- und Bildungsziel besteht und welche berufliche Bildung die Abgänger der jeweiligen Sonderschule erhalten.

Neu aufgenommen wurden u. a. Bestimmungen über die Beratungspflicht der Einrichtungen des Sonderschulwesens gegenüber den Erziehungsberechtigten zur Einbeziehung sonderpädagogischer Maßnahmen in die Familienerziehung sowie über die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben sowie zuständigen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Blinden- und Seh-schwachenverband der DDR). Neu sind auch die Festlegungen über die Internate an Einrichtungen des Sonderschulwesens und die sonderpädagogischen Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörschädigte. Die Bestimmungen über die Melde- und Schulpflicht, das Aufnahmeverfahren an den Einrichtungen des Sonderschulwesens sowie über die Um- und Ausschulungen wurden präzisiert.

Ausgearbeitet von JOACHIM LEHMANN, Dr. HANS-PETER BERGER, HEINZ BUCH, HEINZ MARTIN und WOLFGANG PETER

¹⁰ Zum Wassergesetz vgl. H. Richter/Ch. Meißner, „Neuregelung für Nutzung und Schutz des Wassers und der Gewässer“, NJ 1982, Heft 11, S. 501 ff.